Information gem. § 12 a Arbeitsgerichtgesetz und § 49 b Abs. Bundesrechtsanwaltsordnung

Im Rahmen der Beauftragung der
Rechtsanwaltskanzlei Adam, Gall-Stöckl und Zahn, Grünwalderstr. 53, D- 81547 München
in Sachen
wegen
Auftraggeber:
wird der Auftraggeber auf folgendes hingewiesen:
Belehrung gemäß § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz
Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges vor dem Arbeitsgericht besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes.
Der vorstehende Hinweis gem. § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz wurde amerteilt und erläutert.
Belehrung gemäß § 49 b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung
Der Rechtsanwalt hat mich vor Annahme des Mandantes gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt, dass in der vorbenannten Angelegenheit weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden. Die Vergütung wird vielmehr nach einem Gegenstandswert berechnet.
München, den
(Auftraggeber)